

**Friedhofssatzung**

**für die Friedhöfe**

**der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde**

**Schötmar**

**vom 17. November 2017**

****

**Funeke-Friedhof**

**Werre-Friedhof**

****

**Friedhofssatzung**

**für die Friedhöfe**

**der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde**

**Schötmar**

**vom 17.11.2017**

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre Verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf den Friedhöfen nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott verstehen und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

**Die Evangelisch reformierte Kirchengemeinde Schötmar**

**vertreten durch den Kirchenvorstand**

**Vorsitzender und ein weiterer Kirchenältester (s. Art. 51 2 Verfassung)**

erlässt gem. Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17.Februar 1931 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Juni 2005 i. V. m. § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 1. Januar 2006 und § 11 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 7. Juli 2011 die nachstehende

**Friedhofssatzung**

**Inhaltsverzeichnis**

1. **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes

§ 2 Benutzung des Friedhofes

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

§ 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

§ 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

§ 8 Gebühren

1. **Grabstätten**

§ 9 Nutzungsrechte

§ 10 Übertragung von Rechten

§ 11 Ruhezeiten

1. **Reihengrabstätten**

§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1. **Wahlgrabstätten**

§ 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

§ 14 Benutzung der Wahlgrabstätten

§ 15 Alte Rechte

1. **Gemeinsame Bestimmungen**

§ 16 Grabgewölbe

§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

§ 18 Graböffnungen, Umbettungen

§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde

§ 20 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

§ 21 Vernachlässigung der Grabstätte

§ 22 Dauergrabpflegeverträge

§ 23 Grabmale

§ 24 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 25 Instandhaltung der Grabmale

§ 26 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

§ 27 Entfernen von Grabmalen

1. **Bestattungen und Feiern**

§ 28 Bestattungen

§ 29 Anmeldung zur Bestattung

§ 30 Leichenkammern

§ 31 Friedhofskapelle und Gemeinderaum

§ 32 Andere Bestattungsfeiern am Grab

§ 33 Musikalische Darbietungen

§ 34 Zuwiderhandlungen

1. **Schlussbestimmungen**

§ 35 Haftung

§ 36 Kriegsgräber

§ 37 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 38 Inkrafttreten

1. **Allgemeine Bestimmungen**

**§1**

**Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

1. Die Evangelisch reformierte Kirchengemeinde Schötmar (nachstehend “die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Funeke-Friedhofes in Ehrsen und des Werre-Friedhofes in Schötmar (nachstehend “der Friedhof“ genannt).
2. Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
3. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
4. In Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

1. es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
2. die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
3. Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

**§ 2**

**Benutzung des Friedhofs**

1. Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen und dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode im Bereich der ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar ihren Wohnsitz oder Aufenthalt gehabt haben oder vorher ein Nutzungsrecht auf einem der Friedhöfe erworben haben. Für andere Personen bedarf es der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

**§ 3**

**Öffnungszeiten**

1. Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofes nicht gestattet. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.
2. Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

**§ 4**

**Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
3. Die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen ( z.B. Fahrrädern / Rollern / Rollschuhen / Rollerblades / Skatebords ) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ( Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung ).
4. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
5. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,
6. gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
7. Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
8. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
9. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
10. zu lärmen, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
11. Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
12. Sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte auf zu halten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
13. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
14. Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
15. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Satzung vereinbar sind.

Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

**§ 5**

**Grabmal- und Bepflanzungssatzung**

1. Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung, usw.) hat die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

**§ 6**

**Zulassung von gewerblichen Arbeiten**

1. Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
2. Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
3. Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
4. Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
5. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzliche Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
6. Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung ein Berechtigungsdokument aus. Es kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung des Berechtigungsdokumentes mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofträgerin vorzuzeigen.
7. Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

**§ 7**

**Gewerbliche Arbeiten**

1. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
2. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
3. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes die Geräte reinigen.
4. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht komposttierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
5. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
6. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig. Sie dürfen die Größe von 4x4 cm nicht überschreiten.

**§ 8**

**Gebühren**

1. Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofes und seine Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.
2. **Grabstätten**

**§ 9**

**Nutzungsrechte**

 (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung

 Aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur

 einer natürlichen oder juristischen Person übertragen werden. Die

 Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen

 bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

 (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für

 die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber

 um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser

 Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte

 sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des

 Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte oder auf

 Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

 (3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen

 Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular

 „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechtes / Bescheid über die

 Vergabe eines Nutzungsrechtes“ soll verwendet

 werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die

 Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen,

 dass sich der Inhalt des Nutzungsrechtes nach den Bestimmungen der

 - Friedhofssatzung,

 - der Friedhofsgebührensatzung und

 - der ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

 **Auf dem Friedhof werden vergeben:**

 Wahlgräber

 Reihengräber

 Reihenrasengräber für Erdbestattung (auch Doppelstellen)

 Reihenrasengräber für Urnenbeisetzung (auch Doppelbelegung)

 Urnengemeinschaftsgräber (auch Doppelstellen)

 Urnenwahlgräber

 (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:

 a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen

 Gestaltungsvorschriften

 b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen

 Gestaltungsvorschriften

 c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit

 allgemeinen Gestaltungsvorschriften

 d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen

 Gestaltungsvorschriften

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen

 Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung

 nichts Anderes geregelt ist.

 (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin

 unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden

 oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen

 Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht

 ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der

 Friedhofsträgerin

 die Grabstätte in abgeräumten Zustand übergeben. Wird die Grabstätte

 nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der

 Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten

 Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die

 abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der

 Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet

 werden. Die Entziehung des Nutzungsrechtes setzt voraus, dass die

 Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens

 erfolglos durchgeführt worden ist.

 (9) Die vorgenannten Bestimmungen der Abs. 7 gelten nicht für

 Reihen- und Wahl- und Gemeinschaftsgrabstätten nach § 11 und § 12

 dieser Satzung.

**§ 10**

**Übergang von Rechten**

 (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer

 berechtigten Person im Sinne von Abs. 3 übertragen.

 (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll für den Fall des Todes der

 nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter

 Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines

 Nutzungsrechtes“ geregelt werden.

 (3) Wird bis zum Tode der nutzungsberechtigten Person keine derartige

 Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender

 Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit

 deren Zustimmung über:

 a) Ehegatten

 b) Lebenspartner nach dem Gesetzt über die eingetragene

 Lebenspartnerschaft

 c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,

 Stiefgeschwister und deren Kinder

 d) die Ehegatten und deren eingetragene Lebenspartner der unter c)

 bezeichneten Personen

 Sind keine Angehörigen der Gruppe a) – d) vorhanden oder zu ermitteln,

 so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch

 von anderen Personen übernommen werden.

 (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der

 Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich

 anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen

 nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht

 geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird

 die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht

 schriftlich innerhalb

 einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als

 erloschen.

 (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts

 bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

**§ 11**

**Ruhezeiten**

 (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum

 vollendeten 1. Lebensjahr und Totgeburten beträgt 15 Jahre.

 (2) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 1.

 Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.

 (3) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

**A. Reihengrabstätten**

**§ 12**

**Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

 (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für

 Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die

 Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

 (2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

 a) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 1. Lebensjahr

 Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

 b) Beisetzungen von Urnen:

 Größe der Grabstätte: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

 (3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet oder eine

 Urnen beigesetzt werden.

 (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit dem Ablauf der in

 der Nutzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert

 werden. Ausnahmen sind hier die Reihengrabstätten mit

 Doppelbelegungsmöglichkeit. Diese können einmalig um die Differenz

 zur benötigten Ruhezeit der zweiten Bestattung/Beisetzung nach den

 dafür vorgesehen Gebühren verlängert werden.

 Darüber hinaus kann auch diese Ruhezeit nicht verlängert werden.

 (5) Anonyme Bestattungen sind auf den Friedhöfen der Evangelisch-

 reformierten Kirchengemeinde Schötmar nicht möglich. Der christliche

 Gedanke der Würde des Menschen vor Gott und der Einzigartigkeit der

 Person in den Augen Gottes gebietet eine Beisetzung, die das

 namentliche Gedenken an den Bestatteten ermöglicht. (1. Mose 1,27;

 Jesaja 43,1) Dieser Gedanke liegt den Urnengemeinschaftsgräbern

 zugrunde. Die Namen all derer in einer solchen Anlage beigesetzten

 Verstorbenen gehen während der Ruhezeit

 nicht verloren. Ob gemeinsam an einem Namensstein oder direkt auf

 einem Einzelstein an der Beisetzungsstelle - so kann ihrer gedacht

 werden.

 Zusätzlich werden Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und

 Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt

 für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die

 Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte

 oder errichtet ein Gemeinschaftsdenkmal. Als Inschrift werden Vor- und

 Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der

 Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin

 aufgestellten

 Grabplatte oder dem Gemeinschaftsdenkmal darf kein weiteres

 Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch die Grabstätte

 individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der

 Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine

 oder mehrere besondere Stelle ausweisen, an der

 Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich

 vor den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen

 Abständen zu entsorgen.

 Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle

 abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser

 Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine

 Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen

 Antrag erfolgen. Einen Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten

 besteht nicht.

**B. Wahlgrabstätten**

**§ 13**

**Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

 (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und

 an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit

 überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der

 Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der

 nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

 (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten

 Folgende Abmessungen:

 - Erdbestattungen: Länge 2,50 m – Breite 1,25 m

 - Urnenbeisetzungen: Länge 0,4 m – Breite 0,4 m

 (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt

 belegt werden:

 - mit einem Sarg und bis zu vier Urnen

 In einer Urnenwahlgrabstätte sind vier Gräber vorhanden.

 Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit

 einer Urne belegt werden.

 (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

 (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Grabstätte nicht

 zulässig.

 (6) Die Nutzungszeit bei einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung wird auf 30

 Jahre festgesetzt. Die Nutzungszeit bei einem Urnenwahlgrab wird auf

 20 Jahre festgesetzt.

 (7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs

 Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche

 Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.

 (8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines

 Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist

 das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre

 für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

 (9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte kann

 von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung

 des Friedhofes zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist, oder

 wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegung ausschließen.

 (10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des

 Nutzungsrechtes durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von

 Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht

 an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr

 zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte

 Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen,

 wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

 (11) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber

 eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für

 Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg belegt werden. Ein Grab in

 einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit

 einer Urne belegt werden. Es werden Urnengemeinschaftsgrabstätten

 für bis zu zwei Urnenbeisetzungen vorgehalten. An diesen Grabstätten

 werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt

 für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die

 Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte.

 Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und

 Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der

 Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres

 Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte

 individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der

 Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine

 besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann.

 Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der

 besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern

 Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt

 wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von

 der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den

 vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

**§ 14**

**Benutzung der Wahlgrabstätten**

 (1) In Wahlgrabstätten dürfen Nutzungsberechtigte und die von ihm

 bestimmten Personen bestattet werden.

 (2) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus

 mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene

 bestattet werden.

 (3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

**§ 15**

**Alte Rechte**

 (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten

 dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach

 den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der

 Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

 (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor

 dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine

 Nutzungszeit nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden

 jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor

 Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

**C. Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 16**

**Grabgewölbe**

 (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

 (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

**§ 17**

**Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber**

 (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine

 verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind

 oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem

 Jahr in einem Sarg zu bestatten.

 (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf

 ein Grab nicht wiederbelegt werden.

 (3) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes

 gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes

 zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu verschließen, sofern noch

 nicht verweste Leichen vorgefunden werden.

 (4) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der

 zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung

 geöffnet werden.

**§ 18**

**Aus- und Einbettungen**

 (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

 (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei

 Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige

 schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen

 Ordnungsbehörde erforderlich.

 (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere

 Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

 (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

 Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung

 der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

 (5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt.

 Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und

 Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten

 Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden

 Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen

 Interesses ausgeführt.

 (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie

 haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

 (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung

 nicht unterbrochen oder gehemmt.

**§ 19**

**Särge, Urnen, Trauergebinde**

 (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen in Urnen vorzunehmen.

 a) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben

 und wieder zugefüllt.

 b) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne

 Hügel) bis zur Oberkannte des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur

 Oberkannte der Urne mindestens 0,50 m.

 (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 1. Lebensjahr dürfen

 höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße

 nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in

 Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der

 Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

 (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 1. Lebensjahr müssen so

 bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 11 vorgesehene

 Grabstätte möglich ist.

 (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und

 genügend fest gearbeitet sein.

 (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und

 Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht

 verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

 (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder

 Wasser befindet, ist unzulässig.

 (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die

 chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens

 oder des Gewässers nicht nachhaltig verändert wird.

 (8) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen,

 verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit

 Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte

 Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als

 Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

**§ 20**

**Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten**

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des

 Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des

 Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass

 der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt

 bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass

 andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht

 beeinträchtigt werden.

 (2) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als

 Grabschmuck ist untersagt.

 (3) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(4) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und

 Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

 (5) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der

 Grabstätte aufbewahrt werden.

 (6) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der

 Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

 (7) Für Schäden, die z. B. durch Wild, herrenlose Tiere oder durch höhere

 Gewalt angerichtet werden, kommt die Friedhofsträgerin nicht auf.

**§ 21**

**Vernachlässigung der Grabstätten**

 (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt,

 hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der

 Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in

 Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt

 oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch

 öffentliche Bekanntmachung und durch einen drei Monate befristeten

 Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und

 Pflege hingewiesen.

 (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach,

 kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der

 nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das

 Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen. Vor dem Entzug des

 Nutzungsrechtes bzw. vor der Herrichtung der Grabstätte auf Kosten

 der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich

 aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der

 Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem

 Endziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person

 aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen

 innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des

 Entziehungsbescheides zu entfernen.

 (3) Die Nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung

 oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen

 Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid

 ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und sonstige bauliche

 Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der

 Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die

 nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

 (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

 Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte

 Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die

 Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin

 kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten

 seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

**§ 22**

**Dauergrabpflegeverträge**

 (1) Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen

 werden.

**§ 23**

**Grabmale**

 (1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was

 christliche Empfindungen verletzt oder der Würde des Ortes

 entgegensteht.

**§ 24**

**Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

 (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen

 baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der

 Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden.

 Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und

 Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

 (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor

 Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10

 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes,

 über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift des Symbols einzuholen.

 Bei Änderungen sind zusätzliche Fotografien der vorhandenen

 Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung

 nicht ausreichen, müssen Zeichnungen im größeren Maßstab oder

 Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen

 Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss

 entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von

 Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V.

 mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.

 (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage

 nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

 (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung

 errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf

 Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

 (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige Anlage nicht

 dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der

 nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung

 oder Beseitigung des Grabmals oder der baulichen Anlage gesetzt. Nach

 Ablauf dieser Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage

 auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte

 entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht

 verpflichtet das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen

 aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann Grabmale oder sonstige

 bauliche Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit

 Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

 (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder –kreuz

 bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach

 der Bestattung gesetzt werden.

 (7)  Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen

 ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung

 der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen

 von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der

 Friedhofsträgerin abzustimmen.

**§ 25**

**Instandhaltung der Grabmale**

 (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in

 würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich

 dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals

 oder der sonstigen baulichen Anlage.

 (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen

 baulichen Einrichtungen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte

 Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene

 Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser

 Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für Schäden. Wenn

 keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte

 Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung.

 (3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne

 weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch

 einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche

 Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person

 der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die

 Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen

 Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten

 Person vornehmen lassen.

 (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne

 vorherige

 Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren

 Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen.

 Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die

 Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen

 Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin

 die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen

 lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu

 tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder

 die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei

 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides

 entsorgen.

**§ 26**

**Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume**

 (1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder

 solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen

 dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als

 erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der

 Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der

 kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

 (2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne

 des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die

 Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

 (3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden

 Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen

 sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die

 künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur

 laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

 (4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof.

 Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von

 Bäumen, Pflanzen und Hecken.

**§ 27**

**Entfernen von Grabmalen**

 (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der

 Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der

 Friedhofsträgerin entfernt werden.

 (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen

 baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen.

 Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei

 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die

 Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf

 Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die

 Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen

 Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit

 des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet

 nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die

 durch Entfernung entstehen können.

 (3) Bei erhaltens- und denkmalswerten Grabmalen ist § 26 zu beachten.

**III. Bestattungen und Feiern**

**§ 28**

**Bestattungen**

 (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den

 Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den

 Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen

 Pfarrer fest.

 (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die

 Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

 (3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer

 ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der

 Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale)

 bleiben unberührt.

**§ 29**

**Anmeldung der Bestattung**

 (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage

 der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des

 Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der

 Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist

 zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann

 frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die

 Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist

 die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu

 unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt

 an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch

 ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die

 nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte

 verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre

 Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung

 schriftlich zu beantragen.

 (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen

 Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die

 Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der

 erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die

 erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht

 verlangt werden.

**§ 30**

**Leichenkammern**

 (1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu

 deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die

 Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die

 Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet

 und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der

 Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die

 Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und

 Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003

 in der jeweils geltenden Fassung.

 (2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen

 und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des

 Bestattungsunternehmens zu versehen.

 (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene

 Personen liegen dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen

 Gesundheitsamtes geöffnet werden.

 (4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der

 Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der

 Friedhofsträgerin abzustimmen.

**§31**

**Friedhofskapelle und Gemeinderaum**

 (1) Die Friedhofskapelle und der Gemeinderaum dienen bei der kirchlichen

 Bestattung als Stätte der Verkündigung.

 (2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle und des

 Gemeinderaumes durch Religionsgemeinschaften, die zur

 Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

 (3) Die Benutzung der Kapelle und des Gemeinderaumes durch andere

 Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen

 Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der

 christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der

 Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere

 Symbole nicht verwendet werden.

 (4) Die Benutzung der Kapelle und des Gemeinderaumes kann versagt

 werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen,

 übertragbaren Krankheit gelitten hat.

 (5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der

 Friedhofskapelle und des Gemeinderaumes. Zusätzliche Dekorationen

 sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

**§ 32**

**Andere Bestattungsfeiern am Grab**

 (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder

 Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab

 bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

 (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht

 widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an

 der Grabstätte niedergelegt werden.

 (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen;

 andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

**§ 33**

**Musikalische Darbietungen**

 (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der

 Friedhofskapelle, dem Gemeinderaum und auf dem Friedhof ist vorher

 die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

 (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich

 Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen

 der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

**§ 34**

**Zuwiderhandlungen**

 Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann

 durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des

 Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen

 Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 35**

**Haftung**

 Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch

 nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und

 Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt

 entstehen.

**§ 36**

**Kriegsgräber**

Für Kriegsgräber wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

**§ 37**

**Öffentliche Bekanntmachung**

 (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer

 Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

 (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen

 Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der

 Friedhofsträgerin in

 Bad Salzuflen – Ehrsen, Lemgoer Str.

 für die Dauer von einer Woche.

 Am ersten Tag des Anschlags wird in der oder den nachfolgenden

 Tageszeitungen:

 Lippische Landeszeitung

 oder im Internet auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis

 beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der

 Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils

 gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im

 Friedhofsamt der ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar, Schloßstr. 33,

 32108 Bad Salzuflen aus.

 (3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich

 durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

**§ 38**

**Inkrafttreten**

 (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage

 nach der Veröffentlichung in Kraft.

 (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige

 Friedhofssatzung vom 24.09.2010 außer Kraft.

Bad Salzuflen, den 17.11.2017

 **Die Friedhofsträgerin**

Der Kirchenvorstand

Der ev.-ref. Kirchengemeinde

Schötmar

Dr. A. Ludewig Pfr. M. Honermeyer U. Flieder

Vorsitzende Kirchenältester Kirchenältester

**Lippisches Landeskirchenamt** Detmold, 5.Dezember 2017

***AZ.: 44/45-2 Nr. 15345 (2.3) Fri***

**Dienstaufsichtliche Genehmigung**

Der vorstehenden Friedhofssatzung der ev.-ref. Kirchengemeinde Schötmar gemäß Kirchenvorstandsbeschluss vom 17. November 2017 für den kirchlichen Friedhof in Schötmar wird hiermit die gemäß Artikel 51 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998 zur Erlangung der Rechtswirksamkeit notwendige

**kirchenaufsichtliche Genehmigung**

erteilt. Im Auftrag

 (Fritsch)